

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0229/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	01.07.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	01.07.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Beschlussvorschlag:

1. Auf eine Beratung im Haupt- und Finanzausschuss wird verzichtet.
2. Die VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern wird in der nachfolgend dargestellten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Elternbeitrag für Kinder mit Behinderung

Der Jugendhilfeausschuss wurde mit (Tisch-) Vorlage in der Sitzung am 12.02.2014 darüber informiert, dass der Landschaftsverband Rheinland (LVR) zukünftig die Förderung der Plätze für Kinder mit Behinderung anders fördern will als bisher. Zwischenzeitlich ist der Gesamtkomplex seitens des Landschaftsverbandes abschließend geregelt.

Ab 01.08.2014 werden die Elternbeiträge für Kinder mit Behinderung nicht mehr vom LVR übernommen werden. Um im Rahmen der städtischen Elternbeitragsatzung den finanziellen Mehraufwand, den Eltern von Kindern mit Behinderung durch die Behinderung ihres Kindes haben, bei der Elternbeitragsberechnung berücksichtigen zu können, soll das zu berücksichtigende Einkommen nicht mehr nur die positiven Einkünfte minus Werbungskosten umfassen, sondern auch die außergewöhnlichen Belastungen, die den Eltern aufgrund der Behinderung des Kindes entstehen.

2. Anrechnungsfreier Betrag beim Elterngeld

In § 3 Abs. 3 Satz 5 wird festgelegt, dass Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei bleibt. Diese Formulierung benachteiligt Eltern von Mehrlingsgeburten, da sie für jedes Kind Elterngeld erhalten. § 10 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz (BEEG) legt fest, dass sich bei Mehrlingsgeburten die nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge um die Zahl der geborenen Kinder vervielfachen. Diesem Sachverhalt soll durch die Ergänzung der Satzung Rechnung getragen werden.

3. Klarstellung bei Leistungen nach SGB II, XII und Asylbewerberleistungsgesetz

Die grundsätzliche Elternbeitragsfreiheit für Eltern, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Hartz IV) und XII (Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, bezieht sich auf solche Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes gezahlt werden. Also führen Leistungen wie z. B. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe nicht zur Elternbeitragsfreiheit.

Die VI. Nachtragsatzung erhält folgende Fassung (die gegenüber der bestehenden Satzung geänderten Passagen sind unterstrichen; die Unterstreichungen werden nicht in den Satzungstext übernommen):

VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 ([GV. NRW. S. 878](#)), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), Gesetz vom 13. Dezember 2011 ([GV. NRW. S. 687](#)), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011 sowie des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), und der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 ([GV. NRW. S. 510](#)), in Kraft getreten am 1. August 2013

ergeht folgende VI. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ vom 08. Juni 2006:

§ 1

§ 2 Abs. 9 wird wie folgt ergänzt:

Eltern, die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (ALGII), dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe / Grundsicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sind von der Zahlung des Elternbeitrags befreit.

§ 2

In § 3 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt ergänzt und ein Satz 2 angefügt:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der außergewöhnlichen Belastungen gem. § 33 EStG bzw. des nach § 33b EStG festgesetzten Behinderten-Pauschbetrages, sofern diese/r für das Kind festgesetzt wurde, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist. Eine Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages des Kindes auf die Eltern ist unschädlich.

§ 3

§ 3 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt ergänzt:

Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz (BEEG) bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat pro Kind (§ 10 Abs. 4 BEEG) anrechnungsfrei.

§ 4

Die Änderungen treten zum 01. August 2014 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

L u t z U r b a c h

Bürgermeister

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 9 – Familie, Kinder, Jugend

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel: 006.560.010 Kinder in Tagesbetreuung
006.560.020 Offene Ganztagschule

Produktgruppe/ Produkt: 006.560.030 Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat bis auf evt. etwas reduzierte Elternbeiträge aufgrund der zusätzlichen Abzugsmöglichkeit keine finanziellen Auswirkungen, da bisher der Elternbeitrag in den entsprechenden Fällen durch den Landschaftsverband Rheinland an die Stadt gezahlt wurde.

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten ja
nein
siehe Erläuterungen

